



Gemeinde Feld am See

Bearbeiter: Ing. Sylvia Reinwald
Tel.: 04246 / 2280 72
Fax: 04246/2280 78
E-Mail: feld-am-see@ktn.gde.at

GZ: B-2025-1251-00070

K U N D M A C H U N G

Katharina Benedikt-Maier und Stephan Benedikt, Kirchheimer Straße 45, 9544 Feld am See haben mit der Eingabe ohne Datum, ha. eingelangt am 16.12.2025, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **Neubau Wohnhaus Benedikt Maier** in Ederweg, 9544 Feld am See auf dem Grundstück Nr. GST 1155/3 aus EZ 75435/00021 in KG Rauth angesucht.

Hierüber wird gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) LGBl. 62/1996, idgF., bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 19.03.2026, um 10:00 Uhr

angeordnet. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Feld am See während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Bei Neubauten wird der Bauwerber beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.d.A
Ing. Sylvia Reinwald

Die Bürgermeisterin
Michaela Oberlassnig

Ergeht an:

Bauwerber:

Katharina Benedikt-Maier, 9544 Feld am See
Stephan Benedikt, 9544 Feld am See

Grundstückseigentümer und Anrainer:

Gerda Maier, 9544 Feld am See
Wolfgang Maier, 9544 Feld am See

Planung:

BauPlan - Winkler GmbH, 9634 Gundersheim

Anrainer:

Gemeinde Feld am See, c/o - Öffentliches Gut, 9544 Feld am See
Josef Popperritsch, 9544 Feld am See
Bringungsgemeinschaft Eder - Krainer, 9544 Feld am See

Sonstige Beteiligte:

Verwaltungsgemeinschaft Villach, 9500 Villach
Telekom Austria AG, 8051 Graz
Wasserverband Millstätter See, 9800 Spittal/Drau

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 25.02.2026
Abgenommen am: